

## **Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinde Eich und Stadt Worms bekannt gemacht.

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Eich Vorläufige Anordnung**

*gemäß § 36 FlurbG Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

### **I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau des Radweges nördlich der L 440 zwischen Einmündung zur B 9 und Ortslage Eich (öffentliche Anlagen) gemäß Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz vom 15.06.1993 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 15.02.2018 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen bzw. Teilflächen entzogen und das Land Rheinland-Pfalz (Straßenverwaltung) zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

2. Durch diese vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke ganz oder teilweise berührt:

#### **Gemarkung: Eich (GKZ 3884)**

**Flur 14:** Nrn.: 6/1, 54, 55, 56, 140, 141, 142, 332, 333/2, 337, 338, 339, 343 und 344.

**Flur 15:** Nrn.: 98, 99, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 142, 150 und 151.

**Flur 16:** Nrn.: 1/1, 1/2, 1/3, 2, 3, 4, 6/1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 92 und 94.

#### **Gemarkung: Mettenheim (GKZ 3881)**

**Flur 8:** Nrn.: 17/1, 83/4, 87, 88/3, 89/3, 219 und 220/1.

3. Die Flurstücke und der Umfang der Beanspruchung sind in einer Gebietskarte, die wesentlicher Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist, farbig dargestellt (vgl. VI Nr. 2 hinsichtlich der Auslegung der Karte).

### **II. Entschädigung**

1. Die durch den Radwegebau den Bewirtschaftern bis zur allgemeinen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung nicht mehr zur Verfügung stehenden Teilflächen werden entschädigt.

2. Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, werden auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.
3. Den Betroffenen, die Obstbäume, Reben oder Spargel auf ihren Grundstücken gepflanzt haben, wird für den Verlust eine einmalige Entschädigung für die durch die vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird vor der Inanspruchnahme durch ein Sachverständigengutachten festgestellt. Die Geldzahlungen, die von dem Maßnahmenträger zu leisten sind, werden durch die Flurbereinigungsbehörde auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens festgesetzt und gesondert bekannt gegeben.

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl.I S.686), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl.I Nr.41 S.2543), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **IV. Hinweise**

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind örtlich durch Pfähle kenntlich gemacht. Die Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bis einschließlich 19. Februar 2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Eich, Zimmer 45, Hauptstr. 26, 67575 Eich während der allgemeinen Sprechzeiten und beim Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Bad Kreuznach, Zimmer D34, Rüdesheimer Str. 60 – 68, 55545 Bad Kreuznach zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
3. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (s. § 3 Abs.1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl.I S.2034, 2037)).

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 15.12.2014 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 20.08.2015 unanfechtbar.

Der unter Nr. I. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 22.11.1996 unanfechtbar.

Der Unternehmensträger, das Land Rheinland-Pfalz (Straßenverwaltung), hat den Erlass der vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und –verzeichnisse vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Des Weiteren sind zur Durchführung der Maßnahme Rodungsarbeiten durchzuführen, die bis zum Ende Februar 2018 umgesetzt werden müssen. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahme gegeben.

Die Anordnung hält sich auch im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Die Regelung wird abschließend im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Durch den Bau des Radweges parallel zur L 440 sollen vor allem gefährliche Situationen für Fahrradfahrer zwischen der Ortslage Eich und dem bereits bestehenden Radweg entlang der B 9 vermieden werden. Die starken Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Radfahrern und landwirtschaftlichem Verkehr sowie dem PKW-Verkehr führen immer wieder zu riskanten und gefährlichen Überholvorgängen.

Mit dieser Verbindung erfolgt vor allem auch die notwendige Erschließung des Rheinufers mit seiner Fähranbindung zum bestehenden Radweg entlang der B 9.

Des Weiteren soll eine Querungshilfe entstehen für die Bewohner des Sandhofes zur Bushaltestelle an der L 440.

Durch die geplanten Baumaßnahmen soll eine deutliche Steigerung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität für alle Verkehrsteilnehmer erreicht werden.

Um mit den Bauarbeiten im Herbst dieses Jahres beginnen zu können, müssen die benötigten Teilflächen bis Ende Februar gerodet werden. Aus diesem Grunde wurde die vorläufige Anordnung zum 15.02.2018 beantragt. Die Haushaltsmittel für 2018 sind bereit gestellt.

Die Voraussetzungen gemäß § 36 FlurbG zum Erlass dieser Anordnung sind daher gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, da die Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel erheblich zur Steigerung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, vor allem der Fahrradfahrer, beitragen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt aber auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Da auf einigen Grundstücken Gehölze stehen, ist es notwendig, diese Flächen vor Baubeginn zu bewerten und zu räumen. Aus naturschutzrechtlichen Gründen können diese Arbeiten nur in dem Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung mit der Folge eintreten, dass die geplanten Bauarbeiten um ein Jahr verschoben werden müssten.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.**

**Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bad Kreuznach, 10.01.2018

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag  
gez.  
Frank Schmelzer  
(Gruppenleiter)